

## **Verfahrensordnung über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) für SPIE Deutschland & Zentraleuropa**

Stand: 08.03.2023

### **1 Zielsetzung und Ausgangslage**

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG. Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von SPIE Deutschland & Zentraleuropa im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Im Einklang mit der Art und Weise, wie SPIE Verantwortung wertschätzt, hat sich SPIE den höchsten Ethik- und Integritätsstandards verpflichtet. Unser Ziel ist nicht nur, dass unsere Verfahren den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Wir möchten auch das Vertrauen unserer Stakeholder gewinnen, stärken und aufrechterhalten. SPIE respektiert und fördert in ihrer Geschäftstätigkeit und über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg die Menschen- und Umweltrechte in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen und den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Zur dauerhaften Sicherstellung dieser Leitprinzipien schafft SPIE eine Beschwerdestelle, um auftretende Verstöße anzunehmen, umgehend aufzuklären und zu beseitigen.

Diese Verfahrensordnung wird durch die unternehmerischen Grundsätze der SPIE Gruppe, dem SPIE Ethik Kodex sowie durch andere Unternehmensrichtlinien ergänzt. Weichen die unternehmenseigenen Grundsätze und Richtlinien von den anwendungspflichtigen Gesetzen und Verordnungen ab, gilt jeweils der höhere Standard.

### **2 Beschwerdeverfahren**

#### **Wer kann eine Beschwerde abgeben?**

Die Verfahrensordnung gilt für Beschwerdeführer, die beabsichtigen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von SPIE Deutschland & Zentraleuropa im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind. Beschwerden und Hinweise können nur durch natürliche Personen erfolgen. Beschwerden und Hinweise können sowohl von allen Mitarbeitenden von SPIE Deutschland & Zentraleuropa als auch von allen externen oder nur vorübergehenden Arbeitnehmenden wie Zeitarbeitskräften, Praktikantinnen und Praktikanten oder Mitarbeitenden von Dienstleistern oder Subunternehmern ausgehen. Berechtig sind auch alle anderen potenziell betroffenen Personen, wie Kunden, Mitarbeitende von Lieferanten, Aktionäre von SPIE oder sonstige Dritte.

#### **Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?**

Eine Beschwerde kann über den von SPIE Deutschland & Zentraleuropa als Ombudsperson und Beschwerdestelle nach LkSG bestellten externen Rechtsanwalt abgegeben werden. Die beschwerdeführende Person kann mit der Ombudsperson/ Beschwerdestelle nach LkSG per Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder auch persönlich in Kontakt treten.

Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Rainer Buchert

Kaiserstraße 22

60311 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 71033330; +49 6151 49 22 400

Fax: +49 69 71034444

E-Mail: [kanzlei@dr-buchert.de](mailto:kanzlei@dr-buchert.de)

Die Ombudsperson ist erreichbar werktäglich in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr.

Aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und des anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechts ist sichergestellt, dass die Identität von hinweisgebenden, beschwerdeführenden Personen zuverlässig geschützt und, sofern gewünscht, gegenüber SPIE Deutschland & Zentraleuropa oder Dritten nicht offengelegt wird.

### **Was passiert nach Abgabe der Beschwerde?**

Der beschwerdeführenden Person wird, sofern sie die Beschwerde nicht anonym abgibt, der Eingang der Beschwerde bestätigt. Nach Zustimmung der beschwerdeführenden Person wird die Meldung an den für SPIE Deutschland & Zentraleuropa verantwortlichen Compliance Officer übermittelt. Die Ombudsperson führt selbst keine Erörterung des Sachverhalts und keine Untersuchungen durch, um ihre Neutralität nicht zu gefährden.

### **Wie wird die Beschwerde geprüft?**

Der Compliance Officer entscheidet, ob die Meldung als Beschwerde nach dem LkSG eingeordnet wird. Jede Beschwerde wird ernst genommen. Eine nach LkSG eingeordnete Beschwerde leitet der Compliance Officer unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb SPIE Deutschland & Zentraleuropa, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist (z.B. Einkauf), weiter. Der beschwerdeführenden Person wird die für die weitere Prüfung zuständige Fachabteilung mitgeteilt.

Die jeweils zuständige Fachabteilung prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Glaubwürdigkeit der Beschwerde insoweit, ob aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts hinreichende Anhaltspunkte für menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken und/oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG bestehen. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde mit der beschwerdeführenden Person erörtert; dies kann auch das Einholen weiterer Informationen umfassen.

Kommt die zuständige Fachabteilung zu dem Ergebnis, dass ein konkreter Anfangsverdacht eines Verstoßes gegen menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten oder ein solches Risiko besteht, wird geprüft, welche weiteren Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen im Einzelfall zulässig und notwendig sind.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn die Prüfung auch nach Erörterung mit der beschwerdeführenden Person kein hinreichender Verdacht bezüglich einer nach dem LkSG relevanten Pflichtverletzung bzw. eines Risikos angenommen wird oder die weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre. Die beschwerdeführende Person wird über die Einstellung des Beschwerdeverfahrens und über die Ablehnungsgründe informiert.

Jede Beschwerde sowie die getroffenen Maßnahmen werden von der zuständigen Fachabteilung dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt vertraulich und unter Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Vorgaben.

### **Wie lange dauern die Prüfung der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren?**

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens ist abhängig von Umfang und Komplexität der Beschwerde. Die Untersuchung der Beschwerde wird zügig und ohne schuldhaftes Verzögern sowie ohne große Unterbrechungen durchgeführt. Der beschwerdeführenden Person wird im Rahmen der Untersuchung ausreichend Zeit eingeräumt, relevante Informationen vorzutragen und ggf. erforderliche Rückfragen zu beantworten. Nach Abschluss des Vorgangs wird sie durch die zuständige Fachabteilung bei SPIE Deutschland & Zentraleuropa im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis unterrichtet.

### **Ist das Beschwerdeverfahren kostenlos?**

Die beschwerdeführende Person kann das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Beschwerdeverfahren und eine Beratung durch die als Beschwerdestelle beauftragte Ombudsperson kostenlos in Anspruch nehmen. SPIE Deutschland & Zentraleuropa übernimmt jedoch grundsätzlich nicht eventuell der beschwerdeführenden Person entstehende Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens; es erfolgt insbesondere keine Übernahme von Reisekosten sowie Kosten für Rechtsberatung.

## **3 Verfahrensgrundsätze**

### **Vertraulichkeit**

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die erhaltenen Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Informationen, durch die eine beschwerdeführende Person identifiziert werden könnte, sind vertraulich und dürfen, soweit die beschwerdeführende Person dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt werden. Hat der als Ombudsperson/ Beschwerdestelle nach LkSG bestellte externe Rechtsanwalt einer beschwerdeführenden Person Verschwiegenheit zugesichert, wird er deren Namen und Identität ohne ihre Zustimmung weder SPIE Deutschland & Zentraleuropa noch Dritten offenbaren.

### **Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde**

Sanktionierungen, Diskriminierungen oder sonstige Repressalien gegenüber beschwerdeführenden Personen, die nach gutem Glauben und ohne Eigeninteresse an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet; die Personen werden durch SPIE Deutschland & Zentraleuropa bestmöglich und im Rahmen der SPIE zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Nachteilen geschützt. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Manipulation von Dokumenten und Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, der Beteiligung aller Parteien und der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

### **Unparteiisches Handeln**

Die mit der Bearbeitung der Beschwerde und der Durchführung der Untersuchung betrauten Fachabteilungen sind hierbei weisungsfrei.

## **Datenschutz**

Die Untersuchung der Beschwerde wird im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der beschwerdeführenden und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten.

SPIE garantiert jeder im Rahmen des Beschwerdeverfahrens identifizierten Person das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und im Falle von Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten, Mehrdeutigkeiten oder veralteten Angaben das Recht auf Korrektur oder Löschung. Um diese Rechte geltend zu machen, können sich die Personen jederzeit an die ihr mit der Bearbeitung der Beschwerde beauftragte Fachabteilung oder auch per E-Mail an den von SPIE Deutschland & Zentraleuropa beauftragten Datenschutzbeauftragten wenden ([dataprivacy@spie.com](mailto:dataprivacy@spie.com)).

## **4 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn SPIE Deutschland & Zentraleuropa mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.